Gemeinde Wolfersdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Wolfersdorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) Vom 30.07.2003

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

---

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wolfersdorf erhebt für die Benützung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Wolfersdorf“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt,

a) mit Ablauf des Schuljahres,

b) bei Abmeldung von der Schule,

c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 7 Tagen nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli monatlich:

für den monatlichen Besuch (1. Kind)	25,00 €
für den monatlichen Besuch (2. und weitere Kinder)	20,00 €
für den Besuch an einem Tag	2,60 €

(2) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

§ 5
Fälligkeit

Die Benützungsgebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Soweit der Gemeinde Wolfersdorf keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfersdorf, den 30.07.2003

(S)

Mair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2003 ausgehängt und am 01.09.2003 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, den 02.09.2003

(S)

Mair
Erster Bürgermeister